

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)

Vom 22. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

- 1 Präambel
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Zuwendungszweck
- 4 Budgetvorbehalt

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

- 1 Antragstellung und Fristen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Antragsverfahren
- 5 Förderfähige Kosten
 - 5.1 Personalausgaben
 - 5.2 Sachkosten
- 6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen
- 7 Mittelverwendung und Nachweisführung
- 8 Rückerstattung von Zuwendungen

Teil B Konsumtive Sportförderung

- 1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)
 - 1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
 - 1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung
 - 1.3 Verfahren
 - 1.4 Verwendungsnachweis
- 2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)
 - 2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
 - 2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung
 - 2.3 Verfahren
 - 2.4 Verwendungsnachweis
- 3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes
 - 3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)
 - 3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
 - 3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis
 - 3.2 Kaderförderung
 - 3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
 - 3.2.2 Verfahren
 - 3.2.3 Verwendungsnachweis
 - 3.3 Besondere Projekte
 - 3.3.1 Gegenstand
 - 3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 4 Stipendien
- 4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren
- 4.2 Umfang

- 4.3 Zeitraum
- 4.4 Aufhebung des Stipendiums
- 4.5 Beendigung des Stipendiums
- 5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)
 - 5.1 Gegenstand
 - 5.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 5.3 Verfahren
 - 5.4 Verwendungsnachweis
- 6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)
 - 6.1 Fördervoraussetzung
 - 6.2 Gegenstand
 - 6.3 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 6.4 Verfahren
 - 6.5 Verwendungsnachweis
- 7 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)
 - 7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten
 - 7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse
 - 7.2.1 Fördervoraussetzungen
 - 7.2.2 Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse
 - 7.3 Besondere Betreibungskostenzuschuss
 - 7.4 Betreibungskostenzuschuss für Steganlagen
 - 7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis
- 8 Anmietung Sportanlagen Dritter
 - 8.1 Gegenstand
 - 8.2 Verfahren der Anmietung
- 9 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)
 - 9.1 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 9.2 Verfahren
 - 9.3 Verwendungsnachweis
- 10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung
 - 10.1 Allgemeines
 - 10.1.1 Verfahren
 - 10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 10.1.3 Verwendungsnachweis
 - 10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins
 - 10.2.1 Gegenstand
 - 10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge
 - 10.3.1 Gegenstand
 - 10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 10.3.3 Förderung der Interkulturellen Öffnung der Sportvereine
 - 10.4 Inklusion und Teilhabe von

- Menschen mit Behinderungen im Sport
 - 10.5 Stadtteilspaziergänge
 - 10.6 Sport im Park
 - 10.7 Kooperationen
 - 10.8 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport

Teil C Investive Sportförderung

- 1 Allgemeines
 - 2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)
 - 2.1 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.3 Gegenstand
 - 2.4 Verfahren und Unterlagen
 - 2.5 Auszahlungsvoraussetzungen
 - 2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung
 - 2.7 Verwendungsnachweis
 - 3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten
 - 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand
 - 3.2 Verfahren und Unterlagen
 - 3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen
- #### Teil D Schlussbestimmungen
- 1 Schlussbestimmung
 - 2 Inkrafttreten

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

1 Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist bestrebt, die Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu verbessern. Dazu gehört, dass Dresden eine sport- und bewegungsaktive Stadt sein will. Dabei ist auf die demografische Entwicklung, ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z. B. Migration, Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, offene Angebote) auch in den Bereichen Sport und Bewegung einzugehen. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionie-

renden Gemeinwesens dar. Die sport- und bewegungsfreundliche LHD soll unter diesen Prämissen als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden.

Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, welches sowohl die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur als auch das zunehmende informelle Sporttreiben umfasst. Die Sportförderrichtlinie der LHD folgt damit den Zielstellungen der Dresdner Sportentwicklungsplanung. Dresdner Sportvereine respektieren die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers sowie aller Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts. Dresdner Sportvereine behandeln alle Menschen gleich und fair und wirken einer Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen. Dresdner Sportvereine wirken darauf hin den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren vorzubeugen. Sie wirken diesen Gefahren durch gezielte Aufklärung und vor allem durch die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion negativen Auswüchsen entgegen.

2 Rechtsgrundlagen

Die LHD gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD, den Allgemeinen kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
- Gemeindekassenverordnung (GemKVO),
- Verordnung über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte (VO Gliederung und Gruppierung),
- Haushaltssatzung der LHD,
- Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG),

■ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die VwV-SÄHO zu § 23 und zu § 44.

3 Zuwendungszweck

(1) Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die LHD erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.

(2) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben, stadtweit breitensportliche Projekte sowie leistungssportliche Entwicklungen mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer), Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

4 Budgetvorbehalt

(1) Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet das im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EB Sportstätten) ausgewiesene Budget für Sportförderung.

(2) Der EB Sportstätten untersetzt das jährlich zur Verfügung stehende Budget nach Anhörung des Stadtsportbundes Dresden e. V. (SSBD).

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

1 Antragstellung und Fristen

(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in Schriftform bei der LHD, EB Sportstätten auf den dafür verbindlich zu verwendenden Antragsformularen einzureichen. In Einzelfällen kann die Antragstellung in Textform erfolgen.

(2) Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

Bis zum 31.03. für das Förderjahr

- Kinder- und Jugendförderung
- und Förderung von Menschen mit

Behinderungen,

- Förderung des Ehrenamtes,

- Förderung des Stadtsportbundes.

Bis zum 30.09. für das Folgejahr

- Förderung von Regionaltrainernstellen,

- Förderung für die Betreibung von Sportanlagen,

- Förderung von Sportveranstaltungen,

- Stipendien.

Der Antrag ist

- für die Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports einmalig, spätestens bis zum 31.12. im Förderjahr,

- für die Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter vor Abschluss des Mietverhältnisses, (bei Fortführung bis zum 30.11. für das Folgejahr) und

- für Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung sechs Wochen vor Projektbeginn einzureichen.

(3) Anträge zur Förderung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen und Ausrüstungen sind gemäß Teil C dieser Richtlinie einzureichen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (außer Punkte 4 und 6 aus Teil B dieser Richtlinie) sind

a) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden,

b) der Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD),

c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesfachverbände) bzw. der LHD (Stadtfachverbände), sofern diese einem anerkannten Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Punkt 2 a), wenn diese

a) durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtsfähig sind,

b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen sind,

c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben,

d) die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist,

e) mindestens 25 Mitglieder haben,

f) einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 von Hundert oder mindestens 10 von Hundert Anteil an Mitgliedern ab Vollendung des 50. Lebensjahres (außer Förderungen

nach Teil B, Punkt 7 und Punkt 8) haben,

g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 40 Euro pro Jahr für Erwachsenen und 20 Euro pro Jahr für Kinder- und Jugendlichen erheben und tatsächlich einnehmen und

h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) sind.

(2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn seitens der LHD keine offenen Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahmen besteht nicht.

(4) Der Eigenanteil kann aus Eigenleistungen oder Eigenmitteln bestehen und muss in allen Förderbereichen in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung stehen.

4 Antragsverfahren

(1) Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang beim EB Sportstätten verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen.

(2) Dem Antrag auf Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des vom Finanzamt ausgestellten Feststellungsbescheides nach § 60 a AO oder des Freistellungsbescheides beizufügen.

(3) Mit Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller aufgefordert, weitere Fördermöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände etc.) zu prüfen und zu beantragen.

5 Förderfähige Kosten

In den einzelnen Förderbereichen werden die förderfähigen Kosten konkretisiert. Förderfähig sind Personalausgaben und Sachkosten:

5.1 Personalausgaben

Personal

- Personalkosten (Grundentgelt),

- Personalkosten (gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Anteile des Arbeitgebers an tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Leistungen, Insolvenzgeldumlage nach § 358 SGB III),

- Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot).

5.2 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören Honorare für freiberufliche Leistungen (z. B. Trainermischfinanzierung).

Honorarkosten können bis zu maximal 25 Euro pro Stunde gefördert werden.

Nicht förderfähige Sachkosten sind insbesondere:

- Darlehen,

- Kreditprovisionen,

- Mahngebühren,

- Kontoführungsgebühren,

- Kautionen,

- Kreditzinsen,

- Bereitstellungsinsen,

- Abschreibungen,

- Rundfunkgebühren und GEMA,

- Leasingkosten für Fahrzeuge.

6 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen

(1) Im Falle einer Bewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

(2) Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben zu der genauen Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Art und die Höhe der Zuwendung, die genaue Beschreibung des Zuwendungszweckes, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, dem Bewilligungszeitraum, Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen, Angaben zur Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises, eine Kostenentscheidung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann durch Unterzeichnung des Rechtsbehelfsverzichts durch den Zuwendungsempfänger herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.

(4) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.

7 Mittelverwendung und Nachweisführung

(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck einzusetzen.

(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermitteln gegenüber dem EB Sportstätten entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der

LHD unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

(4) Für einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die LHD, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu den Personalausstattungen, zu den Eingruppierungen und Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

8 Rückerstattung von Zuwendungen

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn

- die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
- die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
- sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
- die Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistungen wirtschaftlich weitergegeben werden.

Teil B Konsumtive Sportförderung

1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportver-

einen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie je Mitglied mit Behinderung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Die förderfähigen Sachkosten umfassen:

- kleinsportmaterial (Bälle, Netze u. a.),
- Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- Trainingslager,
- Wettkampf- und Turnierteilnahmen,
- Kooperationen,
- Mietkosten (wenn nicht unter Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, bereits unterstützt).

1.3 Verfahren

Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS bzw. SSBD gemeldeten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. der Anzahl von Mitgliedern mit Behinderung im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS/SSBD in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.

1.4 Verwendungsnachweis

Für die Verwendung der Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung ist ein Nachweis zu führen und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres beim Zuwendungsgeber einzureichen. Dabei ist die Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis erforderlich.

2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD gewährt Dresdner Sportvereine für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleiter/Jugendleiterinnen und für eine allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit abhängig von der Vereinsgröße (Mitgliederzahl) eine jährliche Zuwendung als pauschalen Festbetrag wie folgt:

- je lizenzierte/n Übungsleiterin/Übungsleiter: 200 Euro

- je Übungsleiterin/Übungsleiter in Ausbildung: 100 Euro

- je Jugendleiterin/Jugendleiter mit Jugendleitercard: 100 Euro

- allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 25 bis zu 100 Mitglieder: 200 Euro

- allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 101 bis zu 250 Mitglieder: 300 Euro

- allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 251 bis zu 500 Mitglieder: 500 Euro

2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Die Anzahl der Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Jugendleiterinnen/Jugendleiter richtet sich nach dem beim LSBS zum Stichtag am 01.01. des jeweiligen Zuwendungsjahres gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern. Grundlage für die Zuwendung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e und f ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten sämtliche unbezahlte Aktivitäten, die zur Organisation des Sportvereinslebens erforderlich sind.

2.3 Verfahren

Der Antragsteller hat unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars die Anzahl der beim LSBS gemeldeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern bzw. die Anzahl der Mitglieder im Sportverein anzugeben und damit die Förderung zu beantragen. Die durchgeführte Bestandserhebung beim LSBS in Verbindung mit den Angaben des Antragstellers ist Grundlage der Förderung.

2.4 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des Formulars zum Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger für Teil B, Punkt 2.1 a, b und c eine Übersicht mit Lizenznummern und Namen bei der Abrechnung der Förderung bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Für die Förderung nach Teil B, Punkt 2.1 d, e oder f ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Die LHD fördert die durch den LSBS in den für Dresden zugeordneten Schwerpunktsportarten und die durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten wie folgt:

- Förderung von Fahrtkosten,
- Kaderförderung,
- Projektförderung.

3.1 Förderung von Fahrtkosten (Projektförderung)

3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden. Der ausrichtende Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB sein. Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind nicht förderfähig.

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für eine Betreuerin/einen Betreuer je zehn aktive Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert.

Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz:

- 0,12 Euro für die erste Teilnehmerin/den ersten Teilnehmer und
- 0,02 Euro für jede/-n weitere/-n Teilnehmerin/Teilnehmer sowie die Betreuerin/den Betreuer.

3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettkampf im Kalenderjahr die Förderung zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder eines Ergebnisprotokolles beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer hervorgehen. Eine Antragstellung vor Wettkampfbeginn ist nicht erforderlich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist hier unschädlich.

3.2 Kaderförderung

3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS können für ihre Mitglieder nachfolgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen nach den festgelegten Förderkategorien des DOSB als Pauschalförderung erhalten. Voraussetzung ist eine Start- und Spielberechtigung in den vom LSBS für die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten.

1. Stufe: 500 Euro je start- bzw.

spielberechtigtes Mitglied
b) 2. Stufe: 400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied
c) 3. Stufe: 300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied
d) 4. Stufe: 200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied
Die Förderung ist für trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- Trainings- und Wettkampfausrüstung,
- Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- Wettkampf- bzw. Startgebühren.

3.2.2 Verfahren

Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars höchstens einmal jährlich unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.

3.2.3 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.

3.3 Besondere Projekte

3.3.1 Gegenstand

Für besondere Projekte kann dem jeweiligen Dresdner Sportverein oder dem Sportfachverband, dem die Kadersportlerin/der Kadersportler angehört, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung gewährt werden. Besondere Projekte sind u. a.:

- Trainermischfinanzierungen,
- die Anschaffung spezieller Sportgeräte,
- Trainingslager.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Trainings- und Wettkampfbekleidung und allgemeine Trainings- und Wettkampfmateriale,
- Sportgeräte,
- Verpflegung,
- Anmietung von Sportstätten,
- Teilnahme an Sportveranstaltungen.

3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich können diese Projekte mit bis zu 75 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Trainermischfinanzierungen können bis maximal zu einem Drittel der Honorarkosten gefördert werden. Personalkosten können bis maximal zu einem Drittel der förderfähigen Kosten gefördert werden.

3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung ist unter Verwen-

dung des verbindlichen Antragsformulars und einer Beschreibung des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den SSBD. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden. Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.

4 Stipendien

Zur Förderung des Hochleistungssports vergibt die LHD Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der LHD fortzuführen.

4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars hat der Antragsteller (die Sportlerin bzw. der Sportler) die Förderung zu beantragen. Abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie können nur natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Jury, die auf Grundlage eines Statutes handelt, in dem das weitere Verfahren beschrieben ist. Die Stipendiaten verpflichten sich deshalb insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der LHD zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der LHD auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen.

4.2 Umfang

Die Stipendiaten erhalten von der LHD zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch eine Jury festzulegender Höhe. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.

4.3 Zeitraum

Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt (Förderzeitraum). Eine Verlängerung ist möglich.

4.4 Aufhebung des Stipendiums

Die Bewilligung des Stipendiums kann nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

■ die leistungssportliche Karriere dauerhaft beendet wird,

■ die leistungssportliche Karriere – gleich aus welchem Grund – für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten (z. B.: Urlaub, leistungsbedingte Herabstufungen aus dem Bundeskader) unterbrochen wird; davon kann in Härtefällen abgewichen werden, wenn eine baldige Wiederaufnahme des Leistungssports nach Ablauf von sechs Monaten absehbar ist,

■ nachgewiesene Verstöße gegen die Bestimmungen der Regularien der NADA vorliegen oder

■ der Stipendiat durch ungebührliches Verhalten im sportlichen oder öffentlichen Lebensbereich den Ruf und das Ansehen der LHD schädigt. Die Zuwendungen sind gemäß § 49 a VwVfG zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist zu verzinsen.

4.5 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Förderzeitraums. Im Übrigen können die Stipendiaten jederzeit durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der LHD die Beendigung des Stipendiums herbeiführen.

5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)

5.1 Gegenstand

Die LHD kann sich an dem Projekt des LSBS zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen beteiligen.

5.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Unter genannten Voraussetzungen können Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung mit bis zu 12 000 Euro, jedoch maximal einem Drittel der Personalkosten/Jahr, gefördert werden. Zuwendungsempfänger ist der antragstellende Sportfachverband. Auch bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.

Bei einer gesicherten Fortführung des Projektes über das jeweilige Förderjahr hinaus kann der Bewilligungszeitraum bis zu 24 Monate betragen. Voraussetzung ist die finanzielle Einordnung in den jeweiligen Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Dresden.

5.3 Verfahren

Diese Zuwendung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars des Projektes zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

5.4 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwen-

dungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind nachfolgende Unterlagen beizubringen:

- Sachstandsbericht zur Arbeit des jeweiligen Regionaltrainers,
- Arbeitsvertrag,
- Zahlungsnachweis.

6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)

6.1 Fördervoraussetzung

Die Förderung von Sportveranstaltungen kann gewährt werden, wenn die entsprechenden Mittel gesondert zur Verfügung gestellt werden. Bei Sportveranstaltungen können abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie auch andere Rechtspersonen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen Zuwendungsempfänger sein.

6.2 Gegenstand

Förderfähig sind Sportveranstaltungen, an denen die LHD ein besonderes Interesse hat. Ein besonderes Interesse liegt insbesondere vor, wenn es sich

a) um nationale und internationale Großsportveranstaltungen handelt oder

b) die Veranstaltungen eine herausragende Bedeutung haben (z. B. eine hohe Zahl an Aktiven oder Besuchern und Besucherinnen, hohe soziale Impulswirkung, eine wesentliche integrative und inkludierende Wirkung).

6.3 Art, Form und Umfang der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:

a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,

b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,

c) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

Im Weiteren kann die LHD Sportveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen.

Ein besonderes Interesse der LHD an einer Förderung wird vorrangig bei Veranstaltungen im Stadtgebiet vorliegen. Daher werden in der Regel nur Veranstaltungen gefördert, die in der LHD stattfinden. Eine Förderung von Mietkosten erfolgt nicht, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird. Im Weiteren sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Bewirtung, Verpflegung,

- Parkgebühren,
- Werbung/Homepage,
- Rahmenprogramm, Bewirtschaftung,
- musikalische Unterhaltung, Beschallung, DJ,
- Transport- und Fahrtkosten,
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,
- Kauf von Büroausstattung,
- Floristik,
- Postwertzeichen,
- Sportgeräte,
- Kosten für VIP.

6.4 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt unter verbindlicher Verwendung des Antragsformulars zur Förderung von Sportveranstaltungen. Auf Grundlage dieser Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Ablehnungs- oder Zuwendungsbescheid, in dem die Finanzierungsart, die förderfähigen Kosten und die maximale Förderhöhe festgelegt werden. Eine Zuwendung kann auf dem Wege der Fehlbetrags-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

6.5 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis spätestens 12 Wochen nach der Veranstaltung der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die geforderten Originalbelege und Zahlungsnachweise beizubringen.

7 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)

7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten

Langfristige Mietverträge im Sinne dieser Richtlinie sind Vertragsverhältnisse mit dem EB Sportstätten und einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren.

7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse

7.2.1 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen.
- (2) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.
- (3) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen gemäß Teil B, Punkt

7.2.1. (2) gleichgestellt, wenn

- a) keine kommunale Sportstätte alternativ zugewiesen werden kann,
- b) der Mietvertrag mindestens eine Laufzeit von 5 Jahren ausweist,
- c) die Bedeutung der Sportstätte für Angebote im Kinder- und Jugendsport erheblich ist.
- (4) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.

7.2.2 Umfang und Höhe der Betreibungskostenzuschüsse

(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen (einschließlich MwSt., außer vorsteuerabzugsberechtigte Sportvereine) für die Betreuung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 7.1 und 7.2.1 dieser Richtlinie, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie die aufgrund von Werkverträgen o. ä. zur Betreuung entstehen, gewährt. Die Höhe und der Umfang der Betreibungskostenzuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage. Im Einzelnen förderfähig sind:

- a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser o. ä.) werden bis zu 75 von Hundert der Kosten bezuschusst.
- b) Aufwendungen für Verträge mit Dritten, wie Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge oder andere, werden bis zu 50 von Hundert bezuschusst.
- c) Insofern die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten erfordern, können diese Aufwendungen mit bis zu 50 von Hundert der Personalkosten dieser Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gefördert werden. Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Stellen im Öffentlichen Dienst und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Der Personalaufwand muss den Betreuungsvorgaben vergleichbarer kommunal betriebener Sportanlagen entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohngesetz (MiLoG) sind einzuhalten.
- d) Kleinmaterial für Platzwart- bzw. Hausmeistertätigkeiten werden in Höhe von 50 von Hundert bezuschusst. Derartige

Aufwendungen sind durch den Zuwendungsempfänger in einer Aufstellung, mit den Angaben zur Art des Kleinmaterials, Anschaffungspreis und Kaufdatum zusammengefasst, einzureichen. Kleinmaterialien sind z. B. Werkstattmaterial, Leuchtmittel, Sportplatzkreide, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Kraft- und Schmierstoffe u. a.

e) Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen können in einer Höhe von 50 von Hundert bezuschusst werden, wenn die Wertgrenze eines für die Sportanlage festgelegten Budgets nicht überschritten wird. Die Wertgrenzen richten sich nach den Festlegungen aus dem Betreibungskatalog des EB Sportstätten. Die Höchstgrenze für Sportstätten nach Teil B, Punkt 7.2 dieser Richtlinie wird im Einzelfall anhand vergleichbarer Kriterien des Betreibungskataloges festgelegt.

f) Pflegegeräte und Werkzeuge mit einem Anschaffungswert bis zu 410 Euro netto pro Pflegegerät bzw. Werkzeug können mit bis zu 50 von Hundert gefördert werden.

g) Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Betriebsführung der Sportanlage werden pauschal zu 2,5 von Hundert der förderfähigen Betriebskosten, maximal aber bis zu 2 500 Euro jährlich, berücksichtigt und bezuschusst.

h) Gebäude- bzw. Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Vandalismus, insofern der Mieter/Pächter Versicherungsnehmer ist, in Höhe von maximal 50 von Hundert.

i) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für:

- Müllentsorgung,
- Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien,
- Miete, Pacht und sonstige Entgelte für die Nutzung der Sportanlage,
- Versicherungen außer in h) genannten Vertragsformen.

(2) Die zur Förderung beantragten Aufwendungen müssen durch Kaufbelege und Zahlungsnachweise für das jeweilige Förderjahr untersetzt (außer Teil B, Punkt 7.2.2 (1) d, g) werden.

(3) Der Betreibungskostenzuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung gemäß Teil B, Punkt 7.2.2 (1) gewährt, maximal jedoch bis zum Ausgleich des entstandenen Verlustes aus der Betreuung der bezuschussten Sportanlage.

Bei der Ermittlung des Verlustausgleiches werden berücksichtigt:

- die objektbezogenen Gesamt-

ausgaben,

■ die objektbezogenen Gesamteinnahmen, ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus der Werbung, Eintrittsentgelten aus Sportveranstaltungen und Namensrechten.

7.3 Besonderer Betreibungskostenzuschuss

(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 von Hundert bezuschusst werden. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens für Betreibungskostenzuschüsse unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars.

Dies betrifft insbesondere:

- a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,
- b) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (einmal jährlich),
- c) die Intensivpflege von Tennisplätzen (Frühjahrs- und Herbstinstandsetzung) sowie
- d) Kosten für das Beheizen von Sporthallen.

7.4 Betreibungskostenzuschuss für Steganlagen

(1) Die Unterhaltung von Steganlagen an Bootshäusern kann unabhängig von den in dieser Richtlinie unter Teil B, Punkt 7.2.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil B, Punkt 7.2.2 (1) b) unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass die Steganlage für die Ausübung des Sports erforderlich ist und im räumlichen Zusammenhang mit dem Bootshaus steht.

(2) Die Aufwendungen für den Unterhalt von Steganlagen können bis zu 50 von Hundert gefördert werden.

7.5 Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Folgende Antragsunterlagen müssen, soweit diese dem EB Sportstätten noch nicht vorliegen, eingereicht werden:

- a) Verwendung des verbindlichen Antragsformulars,
- b) Grundstücks- und Mietverträge in der aktuellen Fassung,
- c) Nachweis, dass der Sportverein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist,
- d) Verwendungsnachweis des Vorjahres,
- e) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeü-

berschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr.

f) Nachweis bei Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer (z. B. öffentliche Vereinsgaststätte, Wohnraum) durch Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen. (2) Dem verbindlich zu verwendenden Formular zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: ■ der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte für das Vorjahr, ■ Originalrechnungen der Ausgaben und ■ Abrechnung der Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer.

(3) Ein vorläufiger Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung der Antragsunterlagen erstellt. Der abschließende Zuwendungsbescheid wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Förderjahres erlassen.

8 Anmietung Sportanlagen Dritter

8.1 Gegenstand

(1) Gefördert werden kann die Anmietung von Sportanlagen Dritter. Sportanlagen Dritter sind Sportstätten im Stadtgebiet Dresden. Hierbei werden drei Kategorien unterschieden:

a) Kommunale Sportanlagen (außer Bäder der Dresdner Bäder GmbH), die zur Betreuung an Einrichtungen, Institutionen oder Vereine übergeben wurden (z. B. langfristig überlassene Sportanlagen mittels Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag an Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie).

b) Andere Sportanlagen, die durch Dritte betrieben werden, können kommunalen Sportanlagen nach a) gleichgestellt werden, wenn ■ die nutzende Sportart als Schwerpunktsport der LHD festgelegt ist, ■ die Sportanlage in überwiegendem Umfang für Sportangebote Dresdner Sportvereine zur Verfügung gestellt wird und ■ ein besonderes Interesse der LHD vorliegt.

c) Sportanlagen, die nicht unter a) und b) fallen.

(2) Die Dresdner Bäder GmbH bietet die Nutzung für Dresdner Sportvereine zu reduzierten Entgelten an. Eine Förderung nach dieser Sportförderrichtlinie ist daher nicht erforderlich.

(3) Die Anmietung von Nutzungszeiten bei Dritten ist eine Projektförderung, die auf dem Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden kann.

(4) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der auf kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach der Satzung der LHD über den Zugang zu Sportstätten zu beachten und anzuwenden.

(5) Dringender Bedarf kann dann begründet sein, wenn

■ bisher genutzte kommunale Sportanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sind,

■ Anforderungen des Verbandes für die Spielklasse in kommunalen Sportanlagen nicht erfüllt werden können oder

■ weitere sportfachliche Anforderungen bestehen.

(6) Eine Anmietung für vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbare kommunale Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nur für vergleichbare Sportanlagen.

(7) Die Förderung der Anmietung von Sportanlagen Dritter außerhalb des Stadtgebiets Dresdens ist grundsätzlich nicht möglich.

8.2 Verfahren der Anmietung

Soweit die Voraussetzungen nach Teil B, Punkt 8.1 erfüllt sind, werden zwei Verfahren unterschieden:

(1) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) a) und b) tritt der EB Sportstätten gegenüber dem Sportanlagenbetreiber als Mieter auf. Die Entgelte sollen sich an der jeweils geltenden Sportstättegebührensatzung orientieren. Der EB Sportstätten schließt einen entsprechenden Untermietvertrag mit dem Sportverein ab. Dabei ist eine Miete zu vereinbaren, die mindestens der Gebühr für die jeweilige Tarifgruppe der Sportstättegebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für eine vergleichbare kommunale Sportanlage entspricht. Die Überlassungsbedingungen des Sportanlagenbetreibers sind auf den Untermieter zu übertragen.

(2) Für die Anmietung von Sportanlagen nach Teil B, Punkt 8.1 (1) c) tritt der Sportverein bzw. der Sportverband als Mieter gegenüber dem Sportanlagenbetreiber auf. Es können dafür Zuwendungen als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 30 von Hundert der jährlichen

Mietkosten gewährt werden.

(3) Sportangebote, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. über die Teilnehmer/Teilnehmerin ganz oder teilweise finanziert sind und/oder Gesundheitskurse nach § 20 SGB V, werden nicht unterstützt.

(4) Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars zu beantragen. Bei dauerhaften Mietverträgen ist jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr ein Antrag auf Fortführung zu stellen.

9 Förderung Stadtsporband Dresden e. V. (einschließlich Dresdner Sportjugend)

9.1 Art, Form und Umfang der Förderung

Der SSBD vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der LHD in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Rummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien, Mitgliederbetreuung), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBD pro Mitglied einen jährlichen Betrag von 0,75 Euro, maximal aber 85 000 Euro pro Kalenderjahr. Der Gesamtbetrag wird als Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze ausgereicht.

9.2 Verfahren

Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie muss unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars beantragt werden. Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres und gilt jeweils für das Kalenderjahr.

9.3 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen.

10 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung

Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Sport zu erleichtern, können spezielle Angebote auf dem Weg der Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung gefördert werden, die sich an alle Generationen wenden und durch Dresdner Sportvereine im Wohnumfeld organisiert

werden. Dadurch sollen alle Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von ihrem Sozial- und Migrationshintergrund organisiert Sport treiben können.

10.1 Allgemeines

10.1.1 Verfahren

Für die Projektförderung hat die Antragstellung auf dem verbindlichen Antragsformular spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn durch den Sportverein zu erfolgen. Nachfolgende Unterlagen (außer Teil B, Punkt 10.3) sind dem Antrag beizufügen:

■ Kosten- und Finanzierungsplan,
■ Projektskizze,
■ ggf. Bereitschaftsnachweis des Kooperationspartners.

10.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Auf dem Wege der Anteilsfinanzierung können nachstehende Projekte mit höchstens 30 von Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für Teil B, Punkt 10.3 wird die Form einer Festbetragsfinanzierung angewendet. Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:

a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,
b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,
c) bei der Durchführung des Projektes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

10.1.3 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars für den Verwendungsnachweis sind bis spätestens sechs Wochen nach Projektabschluss Originalbelege, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht einzureichen.

10.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins

10.2.1 Gegenstand

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich zur Erhöhung der Bekanntheit des Sportvereins oder der Sportart beitragen und an denen die LHD besonderes Interesse hat. Das soll insbesondere durch:

■ Ausbau der Printmedien (Plakationen, Flyer),
■ Nutzung von „Neuen Medien“,
■ Veranstaltungen zur Angebotsdarstellung (Tag der offenen Tür) erreicht werden.

Besonderes Interesse liegt vor, wenn:

■ der Sportverein oder die Sportart Mitgliederrückgänge verzeichnen,
■ der Sportverein neu gegründet ist oder die Sportart neu etabliert

werden soll.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Personalkosten,
- Leistungen beauftragter Werbeagenturen,
- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Sondernutzungsgebühren,
- Catering.

10.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlinge

10.3.1 Gegenstand

Die vorhandenen Mittel des Sports sollen konsequent zur besseren Integration der hier lebenden Menschen mit eigener Migrationserfahrung genutzt werden. Hierbei wird insbesondere auf die Prinzipien der „Inklusion“ und der „Förderung der Vielfalt“ gesetzt.

10.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD fördert Sportvereine in Form der Festbetragsfinanzierung, die Flüchtlingen die Möglichkeit zur Teilnahme an den jeweiligen Sportangeboten des Sportvereins geben. Eine Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat und Flüchtling soll einen verstärkten Anreiz darstellen. Damit muss sich der Mitgliedsbeitrag für den Flüchtling um 5 Euro pro Monat verringern. Unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sind insbesondere der persönliche Ankunftsnachweis oder vergleichbare Dokumente und die Mitgliedsaufnahme im Sportverein beizufügen. Diese Förderung kann unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars ohne Fristsetzung beantragt werden. Eine Mitgliedsbeitragshilfe kann maximal für die Dauer von 12 Monaten ab dem Anmeldetag gewährt werden.

10.3.3 Förderung der Interkulturellen Öffnung der Sportvereine

Die Landeshauptstadt Dresden fördert Sportvereine, die sich an einem Bundes- oder Landesprogramm zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Stützpunktverein beteiligen und anerkannt werden. Die Zuwendung beträgt pauschal 500 Euro pro Kalenderjahr. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung an einem Landes- oder Bundesprogramm eines jeden Jahres. Die Zuwendung kann unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars und des o. g. schriftlichen Nachweises beantragt werden.

10.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

im Sport

Es können Projekte von Sportvereinen gefördert werden, welche Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen. Förderfähig sind:

- besonderer Sportmaterialbedarf,
- Mehraufwand bei Aus- und Weiterbildungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste),
- Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).

10.5 Stadtteilsparziergänge

Ziel des Projektes „Bewegung im Stadtteil“ ist es, bei älteren Menschen die Freude an der täglichen Bewegung zu fördern bzw. deren Mobilität zu erhalten.

In Kooperation mit freien Trägern (z. B. Seniorenbegegnungsstätten, Kirchgemeinden etc.) werden in einer Teilnehmergruppe individuelle Lieblingsplätze, Orte, Sehenswürdigkeiten im Stadtteil gesammelt und fotografisch festgehalten.

Damit erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugleich auch die Möglichkeit, sich geistig mit dem Ort bzw. der Besonderheit des Stadtteils auseinander zu setzen. Im Ergebnis entsteht eine Broschüre, die einen Rundweg von ca. 2 bis 3 km mit etwa 10 bis 12 „Lieblingsorten“ beschreibt. So können die kreierte Stadtrundgänge auch von anderen Personen genutzt werden.

Förderfähig sind:

- Personal- und Honorarkosten für die Betreuung der Gruppe zur Erarbeitung des Rundgangs,
- Druckkosten für die Broschüren.

10.6 Sport im Park

Die Angebote von „Sport im Park“ sind offene und kostenlose Bewegungsangebote im öffentlichen Raum, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die über eine Mitgliedschaft bei Sportvereinen nicht erreicht werden. Sie müssen von Übungsleiterinnen/Übungsleiter durchgeführt werden, die ein effektives Gesundheits- und Fitnessprogramm ausführen. Bedarf und Möglichkeiten von zu betreuenden Bewegungsflächen werden vom EB Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und dem SSBd festgelegt. Entsprechend abgestimmte Angebote sollen von Dresdner Sportvereinen durchgeführt werden. Förderfähig sind:

- Honorare für Trainerinnen/Trainer bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter mit Ausbildung,
- Marketingmaßnahmen,
- Sportmaterialien.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme müssen unter Verwendung des Formulars zum verbindlichen Verwendungsnachweis die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise und ein Sachstandsbericht beigelegt werden.

10.7 Kooperationen

Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit Stadtteilvereinen oder sozialen Trägern werden angestrebt. Innovative und nachhaltige Sportangebote können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung in der Inhalt und Zielstellung der Kooperation beschrieben werden. Förderfähig sind:

- Honorare für Trainer bzw. Übungsleiter mit Ausbildung,
- Sportmaterialien (Bälle, Bänder, Reifen u. a.),
- Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Druck von Werbemitteln für das Projekt,
- Transportkosten,
- Leihgebühren,
- Preise, Pokale, Urkunden.

10.8 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich dem Kinder- und Jugendsport im Sportverein dienen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Bereich der:

- Talentesichtung,
- Sportabzeichenabnahme,
- Ferienfahrten und Ferienpassangebote,
- Anschaffung und Bereitstellung spezieller Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von unter 410 Euro (netto),
- des Nachwuchsleistungssports außerhalb der festgelegten Schwerpunktsportarten im Sinne dieser Richtlinie,
- Fachkräfteförderung (soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, u. a.),
- Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindertagesstätten und Horten.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Leistungen beauftragter Werbeagenturen,
- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Sondernutzungsgebühren,
- Kosten für gastronomische Versorgung.

Teil C Investive Sportförderung

1 Allgemeines

(1) Zuwendungen für Investitionen werden als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Nicht gefördert werden gewerblich betriebene Einrichtungen auf Sportanlagen.

(3) Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro sowie bei geförderter Ausstattung und Sport- und Pflegegeräten mindestens acht Jahre und bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 125 000 Euro mindestens 25 Jahre. Insofern Investitionen durch Dritte (Bund, Land) gefördert werden, können abweichende Zweckbindungsfristen festgelegt werden.

2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller soll Projektinhalt und Projektumfang grundsätzlich vor einer Antragstellung mit dem EB Sportstätten abstimmen und eine Projektsteuerung für das Investitionsvorhaben vereinbaren. Aufgaben einer Projektsteuerung umfassen:

- Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programms für das Gesamtprojekt,
- Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planungsbüros und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte) sowie den Umfang der Planungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung (HOAI) Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
- Klärung von Zielkonflikten,
- Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren.

2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

(2) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und Eigenleistungen bestehen.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers,

die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sollen einen Anteil von 20 von Hundert der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Arbeitsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG).

(4) Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, Spenden oder Fremdmittel (Mitglieder- und Bankdarlehen).

(5) Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.

(6) Der Antragsteller muss den Nutzungsnachweis der Sportanlage durch Eigentum, Erbbaurecht oder einen langfristigen Mietvertrag erbringen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.

(7) Sportanlagen, für die Sportvereine einen Zuschuss erhalten, müssen im Stadtgebiet der LHD liegen.

2.3 Gegenstand

(1) Zuwendungsfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung sowie die technische und energetische Erneuerung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar und mittelbar der Ausübung des Sportes dienen. Hierzu gehören:

- Sportflächen und Sporträume,
- ergänzende Einrichtungen (Sanitär- und Umkleibereiche, Lager-, Geräte- und Geschäftsräume u. a.),
- Nebeneinrichtungen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Ermüdungsbecken, Therapie- und Massageräume),
- für den Betrieb der Sportanlage erforderliche Freianlagen (Zuwegungen, Stellplätze) und
- technische Anlagen auf den Freiflächen.

(2) Folgende Kostengruppen gemäß DIN 276 sind Bestandteil der Kostenberechnung:

- Kostengruppe 210 – Herrichten,
- Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung,
- Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen,
- Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen,
- Kostengruppe 500 – Außenanlagen,
- Kostengruppe 610 – Ausstattung im Rahmen der erforderlichen Erstausrüstung,
- Kostengruppe 700 – Baunebenkosten.

(3) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwen-

dungsfähigen Gesamtbaukosten. Die Zuwendung darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).

(4) Die Baunebenkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen und einen Anteil von 18 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

(5) Unter Berücksichtigung von Teil C, Punkt 2.1 dieser Richtlinie sind Vorplanungsleistungen (bis Leistungsphase 3) aus Eigenmitteln des Antragstellers vorzufinanzieren und im Rahmen des Gesamtprojektes nicht förderschädlich.

(6) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Wohnungen,
- gewerblich genutzte Sportanlagen, die nicht überwiegend für den Trainings- und Wettkampfsport genutzt werden,
- Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,
- Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.

(7) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung zu berücksichtigen.

2.4 Verfahren und Unterlagen

(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30.09. für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars bei dem EB Sportstätten einzureichen.

Anträge für Investitionen und Instandsetzungen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 Euro können auch im laufenden Haushaltsjahr eingereicht werden.

(2) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Unterlagen zur Sportstätte
 - Besitz- oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag)
- b) Allgemeine Unterlagen zur beantragten Maßnahme
 - Begründung zur Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung
 - Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- c) Planungsunterlagen
 - Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach HOAI (in der jeweils geltenden Fassung), abweichend davon kann die Einreichung reduzierter Pla-

nungsunterlagen vereinbart werden

d) Finanzierungsunterlagen

- formgebundenes Antragsformular für Investitionszuschüsse
- detaillierter Finanzierungsplan
- Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid oder Ähnliches)
- Nachweis der Eigenmittel

(3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, dieser bestandskräftig ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.

2.5 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages.

(2) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verlangen. Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

2.6 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung

(1) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht möglich.

(2) Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann ein Antrag auf Zuwendungserhöhung gestellt werden. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung des Fördersatzes.

2.7 Verwendungsnachweis

(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Formular zum Verwendungsnachweis,
- b) Sachbericht mit Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme und, sofern eingetreten,

Begründung von Abweichungen gegenüber der Planung,

- c) Bauausgabebuch,
- d) Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise nach Bauausgabebuch,
- e) Revisionsunterlagen, Abnahmeprotokolle und technische Dokumentation,
- f) Fotodokumentation.

(2) Eigenleistungen sind mit Anzahl der Personen, Stunden und Arbeitsleistungen nachzuweisen.

(3) Es können weitere für die Verwendungsnachweisprüfung notwendige Unterlagen abgefordert werden.

3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand

(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die einen Anschaffungswert von mindestens 410 Euro (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb erforderlich sein.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte (z. B. Bälle), Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Tiere sowie Transport- und Verpackungskosten.

(3) Die Zuwendung soll in Form einer Anteilsfinanzierung den Fördersatz von 30 von Hundert der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

3.2 Verfahren und Unterlagen

(1) Die Förderung ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars bis zum 31.03. des Förderjahres zu beantragen. Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens drei vergleichbare Angebote,
- Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid o. ä.),
- Nachweis der Eigenmittel.

(2) In dringenden Fällen kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

3.3 Nachweise und besondere Bestimmungen

(1) Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die Originalkaufbelege zum Fördergegenstand und Zahlungsnachweise beizufügen.

(2) Unabhängig von der Zuwendungshöhe ist die Anschaffung beim Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

TEIL D Schlussbestimmungen**1 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie ist die Fachförderrichtlinie des EB Sportstätten. Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der LHD finden ergänzend Anwendung.

2 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom

30. April 2009 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Schuldner
- § 6 Zuordnung Tarifgruppen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage:

Gebührentarife

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt Gebühren für die Benutzung von Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden.

(2) Diese Satzung regelt weiterhin Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

(3) Die Sportstätten und Schulsport-

anlagen der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2**Erlaubnis**

Die Inanspruchnahme von Sportstätten und Schulsportanlagen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird nach den Vorgaben der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten erteilt.

§ 3**Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage) auf der Grundlage eines Gebührenbescheides erhoben.

(2) Grundlage der Berechnung ist die Gebühr, die für die Größe der Sportstätte festgelegt ist. Hiervon wird bei einer partiellen Nutzung (räumlich, zeitlich) der entsprechende Anteil in Ansatz gebracht.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschild jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen der Gebührenschildberechnung anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:

a) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,

b) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder

c) Betriebsstörungen eingetreten sind.

(5) Die Landeshauptstadt Dresden kann als Marketing- und Werbeaktion zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten und Schulsportanlagen eine Gebührenermäßigung bis zu 50 % gewähren.

(6) Werden Belegungs- und Nutzungszeiten durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht antragsgemäß verwendet (z. B. Durchführung kommerzieller Kurse oder Veranstaltungen) oder die festgelegten Zeiten überschritten, wird die Gebühr nach Tarifgruppe 4 berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Sportstätten (einschließlich Nebenbereichen) ohne Genehmigung genutzt werden.

(7) Werden Nutzungszeiten mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der geplanten Nutzung in Textform abgesagt, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. In besonderen Fällen kann die Landeshauptstadt Dresden zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin von dieser Regelung abweichen.

§ 4**Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheide sind zulässig.

§ 5**Schuldner**

(1) Gebührenschildner/-innen nach

dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen und sonstige Personen, die eine Sportstätte oder Schulsportanlage genutzt oder weitere Nebenleistungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.

(2) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

§ 6**Zuordnung Tarifgruppen**

(1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen wird vorbehaltlich der folgenden Regelung die Tarifgruppe 4 bei der Gebührenfestlegung angewendet.

(2) Sportvereine erhalten für ihre satzungsmäßige Nutzung (Trainings- und Wettkampfbetrieb) eine Ermäßigung nach Tarifgruppen gemäß Anlage. Die Gewährung der Ermäßigung ist in Absatz 3 und die Zuordnung zur jeweiligen Tarifgruppe in Absatz 4 geregelt.

(3) Die Ermäßigung nach den Tarifgruppen 1, 2 und 3 wird gewährt, wenn der Sportverein

a) die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden nachweist,

b) als Vereinszweck in den Zielen seiner Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt hat (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),

c) die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Freistellungsbescheides

vom Finanzamt nachweist und d) Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) ist.

(4) Die Zuordnung in die folgenden Tarifgruppen erfolgt unter nachfolgenden Kriterien und wird auf Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres vorgenommen und gilt jeweils für das Kalenderjahr.

a) Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von mindestens 20 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von mindestens 20 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern an Menschen mit Behinderung von mindestens 51 %,

- der Stadtsportbund Dresden e. V.,
- Sportfachverbände des Landes Sachsen bzw. der Landeshauptstadt Dresden sofern diese ein anerkannter Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund sind.

b) Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 20 %, jedoch mehr

als 5 %.

c) Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1 oder 2:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 5 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 5 %.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Tarifgruppen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Der Tarifgruppe 3 A werden Sportvereine oder Sportverbände, die nicht in Dresden organisiert sind, zugeordnet.

(6) Der Tarifgruppe 4 werden alle sonstigen Nutzer/-innen zugeordnet.

(7) Werden Sportstätten nach Absatz 4 ermäßigt überlassen und werden dabei Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielt, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden davon 10 %. Die Einnahmen sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden innerhalb von 6 Wochen nach der Nutzung unaufgefordert abzurechnen.

(8) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten an Dresdner Sportvereine zur Durchführung von

- kommerziellen Sportangeboten,
- Gesundheitskursen nach § 20

SGB V,

■ Angeboten, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmer/-in ganz oder teilweise finanziert sind, soweit weniger als ein Vereinsmitglied teilnimmt, findet abweichend zur Regelung nach § 6 Absatz 3 die Tarifgruppe 4 Anwendung.

(9) Bei der dauerhaften Nutzung von Räumlichkeiten für Sportarten wie Billard oder Schach wird die Gebühr nach Anlage dieser Satzung als Jahresbetrag erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 1. Juni 1995 außer Kraft.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung

unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarife

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/ Leistungsart	Gebühr	Gebühr	Gebühr für	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
		Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Vollzahler saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Sportverei- ne/ Sport- verbände	unsaniert bis Jahr 2000	saniert/ Neubau ab Jahr 2000	unsaniert bis Jahr 2000	saniert/ Neubau ab Jahr 2000	unsaniert bis Jahr 2000	saniert/ Neubau ab Jahr 2000
		Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 3 A Sondertarife (nur Eissport- nutzung, Ballspiel- halle)	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 1	Tarif- gruppe 1
1.	Sportanlagenutzung pro Stunde									
1.1.	Überlassung Sportanlagen									
1.1.1.	Sporthallen/-räume									
	bis 400 m ²	21,00 €	24,00 €		8,40 €	9,60 €	3,30 €	3,90 €	1,80 €	2,10 €
	größer 400 bis 600 m ²	33,00 €	39,00 €		13,20 €	15,60 €	5,20 €	6,00 €	2,70 €	3,30 €
	größer 600 m ²	75,00 €	84,00 €		30,00 €	33,60 €	12,00 €	13,60 €	6,00 €	6,90 €
1.2.	Großsportanlagen									
1.2.1.	Heinz-Steyer-Stadion		135,00 €			54,00 €		21,60 €		10,80 €
1.2.2.	Eissport- und Ballspiel- zentrum									
	Eisschnelllaufbahn		180,00 €	100,00 €		72,00 €		28,80 €		14,40 €
	Trainingshalle		180,00 €	100,00 €		72,00 €		28,80 €		14,40 €
	Eisarena		270,00 €	150,00 €		108,00 €		43,20 €		21,60 €
	Trainingshalle Sommereis		180,00 €	100,00 €		72,00 €		28,80 €		14,40 €
	Eisarena Sommereis		270,00 €	150,00 €		108,00 €		43,20 €		21,60 €

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/ Leistungsart	Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr Vollzahler saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr für Sportverei- ne/ Sport- verbände	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/ Neubau ab Jahr 2000
		Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 4	Tarif- gruppe 3 A Sonderta- rife (nur Eissport- nutzung, Ballspiel- halle)	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 3	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 2	Tarif- gruppe 1	Tarif- gruppe 1
	Trainingshalle/Eisarena ohne Eis Trainingsbetrieb		84,00 €			33,60 €		13,60 €		6,90 €
	Indoor-Rollsportanlage		84,00 €	50,00 €		30,00 €		30,00 €		30,00 €
	Ballspielhalle im ESBZ		252,00 €	150,00 €		100,80 €		39,00 €		21,00 €
1.3. Allgemeine Sportanlagen										
	Rasen-, Kunstrasen- platz (Großspielfeld)	54,00 €	66,00 €		21,60 €	27,00 €	8,40 €	10,80 €	4,40 €	5,40 €
	Rasen-, Kunstrasen- platz (Kleinspielfeld)	27,00 €	33,00 €		10,80 €	13,20 €	4,20 €	5,40 €	2,10 €	2,70 €
	Tennenplatz (Groß- spielfeld)	45,00 €	54,00 €		18,00 €	21,60 €	7,20 €	8,40 €	3,60 €	4,40 €
	Tennenplatz (Klein- spielfeld)	22,50 €	27,00 €		9,00 €	10,80 €	3,60 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Schulsportplatz Groß- spielfeld	33,00 €	54,00 €		13,20 €	21,60 €	5,40 €	8,60 €	2,70 €	4,40 €
	Schulsportplatz Klein- spielfeld	21,00 €	27,00 €		8,40 €	10,80 €	3,30 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Faustballplatz	21,00 €	27,00 €		8,40 €	10,80 €	3,30 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Beach-Volleyballplatz, Basketballplatz		18,00 €			7,20 €		3,00 €		1,50 €
	Tennisplatz	22,50 €	27,00 €		9,00 €	10,80 €	3,60 €	4,40 €	1,80 €	2,10 €
	Therapiebecken	36,00 €	42,00 €		15,00 €	18,00 €	6,60 €	7,20 €	3,60 €	4,40 €
	Rollkunstlaufstadion		33,00 €			13,20 €		5,40 €		2,70 €
	Rollschnelllaufbahn	24,00 €			9,60 €		3,90 €		2,10 €	
	Kegelsportanlagen pro Bahn	12,00 €	15,00 €		4,80 €	6,00 €	1,80 €	2,40 €	0,90 €	1,20 €
1.4. Leichtathletik-Anlagen (Sprung, Lauf, Stoß)										
	■ mit Kunststoffbelag	60,00 €	75,00 €		24,00 €	30,00 €	9,60 €	12,00 €	4,80 €	6,00 €
	■ ohne Kunststoffbelag	39,00 €	48,00 €		15,00 €	18,00 €	6,60 €	7,20 €	3,60 €	4,40 €
1.4.1. Laufbahn Leichtathletik Anlage										
	■ mit Kunststoffbelag	21,00 €	24,00 €		8,40 €	9,60 €	3,30 €	3,90 €	1,80 €	2,10 €
	■ ohne Kunststoffbelag	15,00 €	21,00 €		6,00 €	8,40 €	2,40 €	3,60 €	1,20 €	1,80 €
	Weitsprunganlage	21,00 €	24,00 €		8,40 €	9,60 €	3,30 €	3,90 €	1,80 €	2,10 €
	Werferplatz Sportpark Ostra/Bodenbacher Str.		39,00 €			15,00 €		6,30 €		3,30 €
1.5. Trainingsbeleuchtung für ungedeckte Sportstätten in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ab 17:00 Uhr										
	■ Kleinspielfeld bzw. 1/2 Großspielfeld		6,00 €			2,40 €		1,20 €		0,60 €
	■ Großspielfeld		12,00 €			4,80 €		2,40 €		1,20 €
1.6.	Sauna RH Cotta (max. 15 Personen)		25,00 €	25,00 €		25,00 €		25,00 €		25,00 €
1.7.	Nutzung Umkleideka- bine ohne Sportfläche	10,00 €	10,00 €		4,00 €	4,00 €	2,00 €	2,00 €	1,00 €	1,00 €
2.	Sportstätten der Sport- arten wie Billard und Schach				800,00 € / Jahres- betrag	800,00 € / Jahres- betrag	500,00 € / Jahres- betrag	500,00 € / Jahres- betrag	400,00 € / Jahres- betrag	400,00 € / Jahres- betrag
Alle Beträge sind Bruttobeträge										

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Verfahren und Unterlagen
- § 4 Belegungsplan
- § 5 Allgemeine Vergabekriterien
- § 6 Weitere Kriterien
- § 7 Sonstige Anträge
- § 8 Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 bis 6 – Formulare Nutzungsanträge
Anlage 7 – Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zu den Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind Sportstätten, die ausschließlich für eine freie öffentliche Nutzung vorgehalten werden (z. B. Bolzplätze, Eingangsareal Sportpark Ostra).
- (2) Für die Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, wird die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (3) Die Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nutzungszweck
Die Sportstätten dienen der Durchführung des Sportbetriebes, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen bzw. Nutzungen, soweit dies im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.
- (2) Nutzungsumfang
a. Die Überlassung von Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport

verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen. Die verfügbaren Nutzungszeiten werden durch die Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

b. Genehmigte periodische Nutzungszeiten umfassen grundsätzlich nicht die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen sowie Gedenk- und Trauertagen im Freistaat Sachsen. Bei Bedarf ist eine gesonderte Beantragung mit einer entsprechenden Begründung erforderlich. Der Antrag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Nutzung zu stellen.

c. Genehmigte Nutzungszeiten umfassen Umkleidezeiten. Den Nutzungsberechtigten werden erforderliche Umkleiden im verfügbaren Umfang zur Verfügung gestellt.

d. Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf der Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen können die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten gesperrt werden. Das gilt insbesondere auch, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sportstätten erfordert. Ansprüche auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung oder -nutzungszeit stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

(3) Nutzungsberechtigte
Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art.

(4) Nutzungsvoraussetzung

- a. Die Inanspruchnahme der Sportstätten nach dieser Satzung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form einer Nutzungsgenehmigung erteilt.
- b. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- c. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Sportstättengebührensatzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen

werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Anhörung zulässig.

§ 3

Verfahren und Unterlagen

(1) Form der Beantragung
Nutzungsanträge sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1–6) bei der Servicestelle des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden, per Fax (03 51) 4 88 16 03, oder per E-Mail an sport@dresden.de vollständig ausgefüllt einzureichen.

(2) Fristen

a. Nutzungszeiten sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

b. Die Nutzungsanträge für periodische Nutzungen für eine Saison (Schuljahr) sind bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres für die kommende Saison anzumelden.

c. Für die Nutzung von kommunalen Schulsportanlagen während der Sommerferien sind die Anträge bis spätestens sechs Wochen vor Sommerferienbeginn (Bundesland Sachsen) zu stellen.

d. Nicht genutzte Nutzungszeiten sind unverzüglich in Textform beim Eigenbetrieb Sportstätten Dresden anzuzeigen.

§ 4

Belegungsplan

Zur Erreichung der optimalen Auslastung der Sportstätten wird unter Berücksichtigung aller eingegangenen Bedarfsanmeldungen (Anträge) für jede Sportstätte ein Belegungsplan erstellt. Je nach Sportstätte kann dabei zwischen Sommer- und Winterbelegung unterschieden werden.

§ 5

Allgemeine Vergabekriterien

(1) Für die sportliche Nutzung wird unter Berücksichtigung der Erreichung der optimalen Auslastung folgende Reihenfolge der Nutzer/ Nutzerinnen in Anwendung gebracht:

- a) Schulen im Rahmen der schulsportlichen Nutzung,
- b) Kindertagesstätten und Horte mit Sitz in Dresden (im Rahmen ihrer Betreiberlaubnis),
- c) gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Dresden und gemeinnützige Sportverbände,
- d) Freie Träger der Jugendhilfe und

Volkshochschule Dresden e. V.,
e) Sonstige Nutzer (z. B. Betriebs- und Behördensportgruppen, private Sport- und Selbsthilfegruppen). Sportliche Nutzungen im Sinne dieser Satzung können neben dem Trainings- und Wettkampfbetrieb auch Sportfeste, Sichtungstermine, Lehrgänge, Mitgliederversammlungen mit sportlichem Nutzungshintergrund oder Sportveranstaltungen sein.

Dem Leistungssport werden in Sportstätten, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten eingeräumt. Leistungssport wird insbesondere an den Bundes-, Landes- und Talentstützpunkten ausgeübt. Darüber hinaus sind Mannschaftssportarten, die am regionalen, nationalen bzw. internationalen Wettkampfbetrieb teilnehmen und ausgewiesene Schwerpunktsportarten der Landeshauptstadt Dresden sind, dem Leistungssport zuzuordnen.

(2) Freizeitangebote der Landeshauptstadt Dresden und Veranstaltungen Dritter können in angemessenem Maße berücksichtigt werden.

(3) Die Durchführung von kommerziellen Angeboten hat Nachrang.

(4) Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, werden in erster Linie diesen Sportarten zugewiesen.

(5) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten für Wettkämpfe werden die Spielklasse bzw. Leistungsklasse und die Schwerpunktsportarten herangezogen.

(6) Das Vergabekonzept (Anlage 7) für Schulsportanlagen in der Landeshauptstadt Dresden ist insbesondere für die schulsportliche Nutzung anzuwenden.

§ 6

Weitere Kriterien

(1) Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen. Dies können sein:

- zu bevorzugende Personengruppen:
 - der Kinder- und Jugendsport,
 - der Mädchen- und Frauensport,
 - der Behindertensport (Inklusion),
 - der Sport für Migrantinnen und Migranten (Integration) und
 - der Seniorensport (50+).
- der örtliche Bezug zwischen

Sportstätte und Nutzer/Nutzerinnen
■ Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Anteils, welcher sich an dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf misst/orientiert (geschlechtsspezifisch unterschiedliches Nutzungsverhalten), Nutzung vereinseigener Anlagen, bisherige dauerhafte Nutzungen, Ligazugehörigkeit, u. a.

(2) Bei Nutzungsanträgen, die nach erfolgter Abwägung im Sinne dieses Absatzes nachrangig sind, können dem/der Nutzungsberechtigten alternative Nutzungszeiten angeboten werden.

§ 7

Sonstige Anträge

Eine Überschreitung der unter § 3 (2) genannten Frist ist unschädlich soweit eine Belegungsplanung noch nicht erstellt wurde. Im Übrigen wird der Antrag nur im Rahmen der noch verfügbaren Nutzungszeiten berücksichtigt.

§ 8

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sportstätten werden aufgrund der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 6 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten werden an sieben Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die Anlagen 1 bis 6 können im Eigenbetrieb Sportstätten, Freiburger Straße 31, Zimmer 509 während der Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 14 Uhr, eingesehen werden.

Anlage 7 zur Satzung Zugang zu Sportstätten

Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden ist Schulträger der kommunalen Schulen. Darüber hinaus unterstützt die Landeshauptstadt Dresden die sportliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger, wobei der Schwerpunkt dem Kinder- und Jugendsport sowie dem organisierten Sport gilt. Sporthallen der kommunalen Dresdner Schulen dienen somit der Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und stehen darüber hinaus anderen Trägern von Bildungs- und Sportangeboten zur Verfügung.

Zur effizienteren Nutzung der Schulsporthallen sind alle beteiligten Akteure zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit angehalten.

Allgemeine Regelungen

Über die Nutzung durch Bildungseinrichtungen hinaus sind Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Schulsporthallen der Landeshauptstadt Dresden vorrangig für den Vereinssport vorzuhalten (vgl. Sportförderrichtlinie). Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Schulsporthallen zugewiesen werden.

Für die Nutzung der Schulsporthallen durch die Sportvereine oder Dritte ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an den Eigenbetrieb Sportstätten zu stellen. Die entsprechenden Formulare können im Internet unter

www.dresden.de/sport aufgerufen werden.

Für Anträge der periodischen Nutzung werden alle Vereine jährlich durch den Eigenbetrieb Sportstätten schriftlich über einen Abgabetermin informiert.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzungsperiode. Eine Absage ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Posteingang des Antrages zu erteilen. Eine terminliche Nutzung (Wettkämpfe) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Eigenbetrieb Sportstätten zu beantragen.

Es wird eine Internetplattform (sportalis) geschaffen, auf der eine Übersicht der verfügbaren Zeiten in Schulsporthallen einzusehen ist. Eine detailliertere Einsichtnahme wird über eine Benutzerkontensteuerung realisiert.

Die Landeshauptstadt Dresden ist bei besonderen Situationen, insbesondere bei Havarien, Einzelschulveranstaltungen, Bau- und Sanierungsmaßnahmen u. a. berechtigt, Sportstättenschließungen oder Nutzungseinschränkungen zu veranlassen.

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten

aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt zu befürchten ist.

Sollte wiederholt eine nicht antragsgemäße Nutzung erfolgen, so kann die Nutzung untersagt werden. Bei schwerwiegendem Missbrauch von Nutzungen kann eine sofortige Nutzungsuntersagung erfolgen.

Die Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern („Sportstätten- und Bädergebührenordnung“) erhoben. Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen durch Dresdner Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfwegen werden Selbstkostenbeiträge gemäß der jeweils geltenden Fassung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

Die formellen Wege sind im Sinne der Informationsweitergabe einzuhalten, damit der Eigenbetrieb Sportstätten und das Schulverwaltungsamt über die notwendigen Informationen verfügen und angemessen reagieren können (korrekte Abrechnung u. a. m.). Deshalb richten Sportvereine ihre Anliegen an den Eigenbetrieb Sportstätten; Schulen wenden sich an das Schulverwaltungsamt.

Für eine abgestimmte Nutzung und darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit sind direkte Kontakte zwischen den Schulen (Schulleitung, Sportlehrer/-innen, Hausmeister/-innen) und den Sportvereinen (Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter/-innen) wichtig. Diese sind die Grundlage einer guten und konfliktarmen Schulsporthallennutzung. Der Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt über das Schulverwaltungsamt jeder Schule die Hallenbelegungen inkl. der Kontaktdaten der nutzenden Vereine, um diese Kontakte zu unterstützen und informelle Informationswege zu erleichtern. Das Schulverwaltungsamt hält die Schulleitungen an, guten Kontakt zu den nutzenden Vereinen zu pflegen. Gleiches gilt für den Kreissportbund mit seinen Mitgliedsvereinen, guten Kontakt zu den Schulen zu halten, unabhängig von der Intensität der Zusammenarbeit. Empfohlen werden regelmäßige jährliche Gespräche von Schule und nutzenden Sportvereinen, an denen auf Anforderung auch der Schulträger und/oder der Eigenbetrieb Sportstätten teilnimmt.

Bereitstellungsgrundsätze

Maßgebend für die Rangfolge bei der Vergabe von Schulsporthallen für die Sportvereine oder Dritte sind die Bereitstellungsgrundsätze aus der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden in ihrer

jeweils gültigen Fassung.

Nutzungszeitraum

Die Belegung von Nutzungszeiten vor 16.00 Uhr bei Grundschulen bzw. vor 17.00 Uhr bei allen anderen Schularten ist der schulischen Nutzung (Schulsportunterricht, Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) vorbehalten. Sollte der Eigenbedarf der jeweiligen Schule nicht bis an diese Zeiten heranreichen, ist eine Vergabe durch den Eigenbetrieb Sportstätten möglich. Nutzungszeiten nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr sollen für den Vereinssport vorgehalten werden. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt, insofern kein Eigenbedarf vorliegt, über den Eigenbetrieb Sportstätten. Der Eigenbedarf der Schulen und sonstiger Bildungseinrichtungen wird über das Schulverwaltungsamt an den Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass Schulsportunterricht Vorrang hat.

Die Schulen sollen den Schulsportunterricht und zusätzliche Sportangebote (Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) grundsätzlich bis spätestens 16.00 Uhr (Grundschulen) bzw. 17.00 Uhr (alle anderen Schularten) planen.

Insofern die Planung des Schulsportunterrichts bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereins-

sports tangiert werden, ist dies zu begründen. Im Zweifel können Einzelfallprüfungen durch das Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Ziel dieser Prüfung ist es, Optimierungen in der Unterrichtsplanung zu erreichen. In diesen Fällen (bspw. auf Grund von Schulsportauslagerungen) sind Eigenbedarfszeiten der Dresdner Schulen, die über die Soll-Schulnutzungszeiten hinausgehen, durch die Schulleitung mit dem Schulverwaltungsamt abzustimmen und dem Eigenbetrieb Sportstätten zur Kenntnis zu geben.

Insofern die Planung schulsportlicher Ganztagesangebote bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereinssports tangiert werden, ist zu beachten, dass solche Nutzungen an Wochentagen wöchentlich auf einen maximalen Anteil von 10 v. H. der ab dieser Tageszeit möglichen Hallenzeiten der genutzten Sporthalle begrenzt werden.

Schulsportliche Ganztagesangebote, die im jeweiligen Schuljahr erstmals den Sportunterricht ergänzen und nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr in den Schulsporthallen stattfinden sollen, müssen durch die Schulen bzw. das Schulverwaltungsamt mit dem Eigenbetrieb Sportstätten abgestimmt werden. Sie sind dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von

Sporthallenkapazitäten zu prüfen. Gleiches gilt für Zeitänderungen bestehender Ganztagesangebote. Zur Optimierung der Hallenauslastung ist bei sportlichen Ganztagesangeboten die Zusammenarbeit mit Vereinen anzustreben. Ziel ist es, den Sportvereinen stabile Nutzungszeiten und damit kontinuierliche Vereinsarbeit und -entwicklung zu gewährleisten sowie Synergien durch Kooperationen mit Sportvereinen zu schaffen.

Die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen verschiedener Schulen an einem sportlich orientierten Ganztagesangebot ist möglich. Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen notwendig. Die teilnehmenden SchülerInnen sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

Zur Vorbereitung der Vergabe der Schulsporthallenkapazität des jeweiligen Schuljahres sollen spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres bereits feststehende erforderliche Eigenbedarfe nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr dem Eigenbetrieb Sportstätten mitgeteilt werden. Dies trifft ebenso auf Ganztagesangebote zu. Vereins- und freizeitsportliche Nutzungen an den Wochenenden werden beim Eigenbetrieb Sportstätten beantragt, entschieden und vorrangig für die Durchführung von Wettkämpfen

vergeben.

Nutzung von Ausstattung

Dem Vereinssport stehen insbesondere Einbaugeräte sowie transportable Großgeräte zur Verfügung. Dies betrifft in der Regel Einbaugeräte wie bspw. Sprossenwände, Basketballanlagen einschl. Netze, Kletterstangenanlage, Gitterleitern, Klettertauanlagen, Turnringe, Volleyballanlagen einschl. Netze, Badmintonanlagen einschl. Netze, Handballtore einschl. Netze sowie transportable Großgeräte wie Barren, Schwebebalken, Turnböcke und Turnpferde, Sprungkästen, Sprunghocker und Sprungbretter, Absprungtrampolin, Turnbänke, Matten, Tischtennistische, Hochsprungständer inkl. Latte und Medizinbälle.

Nutzungseinschränkungen und Schäden der jeweiligen Geräte sind im Hallenbuch durch den Nutzer kenntlich zu machen.

Transportable Kleingeräte sind nur in Absprache mit der Schulleitung für Vereine zu nutzen. Ebenso sind transportable Kleingeräte, welche sich im Eigentum eines Vereines befinden, nur in Absprache mit diesem für die Schule zu nutzen. Die Schulen sind angehalten, geeignete Lagermöglichkeiten für die Unterbringung notwendiger Sportgeräte für spezielle Sportarten anzubieten.

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden

Vom 22. Juni 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgenden Entgeltkatalog beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Entgelte für den Eintritt zum öffentlichen Eislaufen
 - 2.1. Eintrittspreise
 - 2.2. Ermäßigter Eintritt (Begünstigte)
3. Entgelte für öffentliche Angebote im Sportpark Ostra
4. Entgelte für die Nutzung des Campingplatzes Wostra
5. Sondernutzungen
 - 5.1. Tages- oder stundenweise Überlassung von Räumen
 - 5.2. Vermietung von Räumen an Sportvereine
 - 5.3. Übernachtung
 - 5.4. Nutzung von Wassersporteinrichtungen durch Sportvereine
6. Langfristige Vermietung von Sportstätten (Eigentum der Landeshauptstadt Dresden) an Sportvereine

7. Sonstige Leistungen
8. Werbung
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Dieser Entgeltkatalog regelt die Entgelte für die Benutzung von Sportstätten und Campingplätzen, die als solche gekennzeichnet sind und satzungsgemäß durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden, die nicht in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung) erfasst sind.

2. Entgelte für den Eintritt zum öffentlichen Eislaufen

2.1. Eintrittspreise

■ siehe Tabelle

Der Erwerb einer Eintrittskarte ermächtigt zum einmaligen Zugang

zum öffentlichen Eislaufen. Mit dem Erwerb wird die Hausordnung der EnergieVerbund Arena Dresden (Eissport- und Ballspielzentrum) akzeptiert.

2.2. Ermäßigter Eintritt (Begünstigte)

Ermäßigter Eintritt wird gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises für

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Schülerausweis)
- Personen mit einer Schwerbehinderung
- Personen mit Dresden-Pass (gilt nur für Einzelkarten)
- Personen mit Ehrenamtspass (gilt nur für Einzelkarten)
- Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG
- Studentinnen und Studenten (Studentenausweis) gewährt.

3. Entgelte für öffentliche Angebote im Sportpark Ostra

■ siehe Tabelle

4. Entgelte für die Nutzung des Campingplatzes Wostra

■ siehe Tabelle

5. Sondernutzungen

5.1. Tages- oder stundenweise Überlassung von Räumen

■ siehe Tabelle

5.2. Vermietung von Räumen an Sportvereine

Die Überlassung erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages. Nachfolgend aufgeführte ermäßigte Entgelte werden erhoben, wenn Sportvereine

- a) die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden nachweisen,

- b) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),

c) die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Bescheides vom Finanzamt nachweisen und

d) Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden (SSBD) sind.

■ siehe Tabelle

5.3. Übernachtung

■ siehe Tabelle

5.4. Nutzung von Wassersporteinrichtungen durch Sportvereine

Die Nutzung von Wassersportanlagen (z. B. Bootshäuser, Bootshallen oder Bootslager) durch die Vereine ist vertraglich zu regeln.

Bei der Bemessung des Entgeltes

werden die Größe der Anlage und die Anzahl der nutzenden Sportvereine berücksichtigt. Die Landeshauptstadt Dresden kann zur Festlegung der Anteile weitere geeignete Kriterien heranziehen. Die festgelegten Jahresbeträge können regelmäßig überprüft und angepasst werden.

6. Langfristige Vermietung von Sportstätten (Eigentum der Landeshauptstadt Dresden) an Sportvereine

Die Überlassung erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages. Die Laufzeit beträgt in der Regel 25 Jahre. Die Sportvereine müssen für

die Gewährung der ermäßigten Miete die Voraussetzung nach Sportförderrichtlinie Teil A, II, Punkte 2 und 3 erfüllen.

■ siehe Tabelle

Die Betriebskosten sowie sonstige Nebenkosten können im angemessenen Umfang im Rahmen des Mietvertrages umgelegt werden.

7. Sonstige Leistungen

■ siehe Tabelle

8. Werbung

Werberechtigungen für Bandenwerbung, Werbung mit Spielfeldreibern oder auf Anzeigetafeln oder Werbedurchsagen über Lautspre-

cheranlagen oder ähnliche werden durch Werbegenehmigung oder Werbevertrag gegen ein festzulegendes Entgelt erteilt.

9. Schlussbestimmungen

Alle Beträge dieses Entgeltkataloges sind Bruttobeträge.

10. Inkrafttreten

Dieser Entgeltkatalog gilt ab dem Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats.

Dresden, 5. Juli 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

■ Tabelle zu 2.1

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Eissport- und Ballspielzentrum (ESBZ)	
■ öffentliches Eislaufen	
Einzelkarte für 2 Stunden	4,50 EUR
Besucherkarte (Begleitperson ohne Nutzung der Eisflächen)	1,00 EUR
Zehnerkarte	40,50 EUR
Familienkarte (2 Erwachsene und max. 3 Kinder bis 16 Jahre)	14,00 EUR
Eisdisco (ohne Zeitbegrenzung)	6,00 EUR
■ Begünstigte	
Einzelkarte für 2 Stunden	3,50 EUR
Zehnerkarte	31,50 EUR
Senioren-Spezial (Zielgruppe 50+)	3,50 EUR
Eisdisco (ohne Zeitbegrenzung)	6,00 EUR
■ sonstige Entgelte	
Führungen bis max. 25 Personen	50,00 EUR

■ Tabelle zu 3.

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Beachvolleyballfeld je Stunde	18,00 EUR
Tennisplatz je Feld und Stunde	22,50 EUR

■ Tabelle zu 4.

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Stellplatz pro Nacht für	
■ Wohnwagen	6,00 EUR
■ Wohnmobil	7,00 EUR
■ Zelt (nach Größe der Grundfläche)	
bis 4 m ²	3,50 EUR
über 4 m ²	6,50 EUR
■ Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	2,50 EUR
■ Kfz über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	8,00 EUR
■ Kraft-, Leichtkraft- und Kleinkrafträder	1,50 EUR
■ Boot	2,00 EUR
Person (älter 12 Jahre) pro Nacht	5,00 EUR
Kind (bis 12 Jahre) pro Nacht	3,00 EUR
Besucher pro Tag (ohne Übernachtung)	2,00 EUR
Haustier pro Nacht (die üblicherweise nicht in Käfigen, Terrarien, Aquarien gehalten werden)	2,00 EUR
Betriebskosten (Wasser, Müll) pro Stellplatz und Nacht	3,00 EUR
Elektro-Pauschale pro Nacht	3,00 EUR
Waschmaschine pro Waschgang	2,50 EUR
Trockner je Trocknungsgang	2,50 EUR
Entsorgung Campingtoilette und Frischwasser für Fremdnutzer pro Entsorgung	6,00 EUR
Winterstandplatz (außerhalb der Saison)	70,00 EUR

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt	
	Saison April bis Oktober	mind. 3, max. 4 Monate (durchgängig)
Dauercamping		
Stellplatz für		
■ Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt	380,00 EUR	200,00 EUR
■ Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	80,00 EUR	50,00 EUR
Person (älter 12 Jahre)	90,00 EUR	55,00 EUR
Kind (bis 12 Jahre)	50,00 EUR	30,00 EUR
Betriebskosten (Wasser, Müll)	150,00 EUR	75,00 EUR

■ **Tabelle zu 5.1**

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt unsaniert bis Jahr 2000	Entgelt saniert/Neubau ab Jahr 2000	Entgelt VIP-Lounge ESBZ
Anmietung pro Tag	100,00 EUR	110,00 EUR	330,00 EUR
Anmietung pro Stunde (max. 6 Stunden)	15,00 EUR	18,00 EUR	54,00 EUR

■ **Tabelle zu 5.2**

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt unsaniert bis Jahr 2000	Entgelt saniert/Neubau ab Jahr 2000
Geschäfts- und Büroräume für Trainer/-innen und ähnlich pro m ² pro Monat	3,00 EUR	4,50 EUR
beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleiden pro m ² pro Monat	2,00 EUR	2,00 EUR
nicht beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleiden pro m ² pro Monat	1,25 EUR	1,25 EUR

■ **Tabelle zu 5.3**

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Schlafplatz im Gebäude pro Nacht	4,50 EUR
Zeltplatz pro Person (kein Camping)	5,00 EUR

■ **Tabelle zu 6.**

Leistungsbereich/Leistungsart	bebaute Fläche	unbebaute Fläche
Miete pro m ² und Jahr (ohne Betriebskosten)	0,06 EUR	0,02 EUR
Mindestmiete pro Jahr	200,00 EUR	

■ **Tabelle zu 7.**

Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt
Aufstellen von Ständen (max. 3 x 3m pro Stand)	
■ pro Stand bis zu 4 Stunden	18,00 EUR
■ pro Stand bis zu 1 Tag	36,00 EUR
Grillgenehmigung pro Veranstaltung, max. für 1 Tag	10,00 EUR
Nutzung sonstiger Ausstattungen pro Nutzung, max. für 1 Tag	
■ Beschallungsanlage	15,00 EUR
■ Installation zusätzliche Elektroverteilung	125,00 EUR
■ Zeitmessanlage	120,00 EUR
■ Windmessanlage	40,00 EUR
■ Fehlstartanlage	40,00 EUR